

A n t r a g

des Abgeordneten Hiller

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend NÖ Grundverkehrsge-  
setz 1989; LT-375/6-15

Der der Vorlage der NÖ Landesregierung angeschlossene Gesetzent-  
wurf wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs.1 lautet:

"(1) Die Grundverkehrsbehörde hat einem Rechtsgeschäft die Zu-  
stimmung zu erteilen, wenn es dem allgemeinen Interesse an  
der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen  
Bauernstandes nicht widerspricht. Soweit ein solches  
Interesse nicht besteht, hat die Grundverkehrsbehörde dem  
Rechtsgeschäft auch dann die Zustimmung zu erteilen, wenn  
das Rechtsgeschäft dem Interesse an der Erhaltung, Stärkung  
oder Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- oder  
forstwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht widerspricht."

14. April 1988